



BEKANNTMACHUNG

Der Magistrat der Stadt Kronberg im Taunus und der Magistrat der Stadt Steinbach (Taunus) veröffentlichen auf der Grundlage des § 26 Abs. 1 Satz 2 und 3 in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) die zwischen beiden Städten geschlossene Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Erweiterung des Standesamtsbezirks Kronberg im Taunus um den Standesamtsbezirk Steinbach (Taunus).

Die Veröffentlichung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erfolgt nur auszugsweise, d. h. ohne die Teile der Vereinbarung, die nur das Verhältnis der Beteiligten untereinander betreffen.

Die Stadt Steinbach (Taunus), vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch Herrn Bürgermeister Dr. Stefan Naas und Frau Erste Stadträtin Claudia Wittek, Gartenstraße 20, 61449 Steinbach (Taunus),

und

die Stadt Kronberg im Taunus, vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch Herrn Bürgermeister Klaus E. Temmen und Herrn Ersten Stadtrat Jürgen Odszuck, Katharinenstraße 7, 61476 Kronberg im Taunus,

schließen gemäß §§ 2, 24 Abs. 1, erste Alternative, in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) folgende

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

§ 1 Zweck

Die Städte Steinbach (Taunus) und Kronberg im Taunus beabsichtigen, auf dem Gebiet des Standesamtswesens nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages zusammenzuarbeiten.

Die Stadt Kronberg im Taunus verpflichtet sich nachfolgende Aufgaben gemäß § 24 Abs. 1 KGG, erste Alternative, für die Stadt Steinbach (Taunus) zu übernehmen:

1. Die Erledigung der gesetzlichen Aufgaben des Standesamtes, die sich aus dem Personenstandsgesetz und dem Lebenspartnerschaftsgesetz ergeben, und
2. die Erledigung von Angelegenheiten des Namensänderungsgesetzes.

§ 2 Verfahren

(1) Der Standesamtsbezirk Kronberg im Taunus wird um den Standesamtsbezirk Steinbach (Taunus) erweitert.

(2) Der Standesamtsbezirk führt die Bezeichnung:

Standesamtsbezirk Kronberg im Taunus.

(3) Der Sitz des Standesamtsbezirks ist Kronberg im Taunus.

(4) Standesamtliche Trauungen sind an folgenden Standorten möglich:

Kronberg im Taunus: Receptur, Schlosshotel;

Steinbach (Taunus): Backhaus.

§ 4 Geltungsdauer

Diese Vereinbarung wird zunächst für die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen. Sie verlängert sich danach jeweils um weitere fünf Jahre, sofern sie nicht von den Beteiligten vorher gekündigt wird. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich; eine Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten ist einzuhalten.

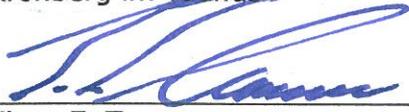
§ 5 Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 KGG der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 6 Wirksamkeit

Die Vereinbarung wird vorbehaltlich der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am 31. 12. 2011 wirksam.

Für den
Magistrat der Stadt
Kronberg im Taunus



Klaus E. Temmen
Bürgermeister



Kronberg im Taunus, den 13. DEZ. 2011



Jürgen Odszuck
Erster Stadtrat

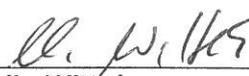
Für den
Magistrat der Stadt
Steinbach (Taunus)



Dr. Stefan Naas
Bürgermeister



Steinbach (Taunus), den 16. DEZ. 2011



Claudia Wittek
Erste Stadträtin

Genehmigt gemäß § 26 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229).

Bad Homburg v. d. Höhe, den 20. Dezember 2011
- 90.16 -

Der Landrat
des Hochaunuskreises



Ulrich Krebs
Landrat

